

Förderung der Kirchenmusik. — Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Graben. — Herbstkonferenzen 1954. — „Pax Christi“-Bewegung. — Freiburger Diözesan-Archiv. — Kirchenbänke. — Elektronen-Orgel. — Organisten- und Chordirigendendienstverträge. — Priesterexerzitien. — Exerzitien für Blinde. — Exerzitien. — Versetzungen.

Nr. 143

Ord. 28. 5. 54

Förderung der Kirchenmusik

Schreiben Sr. Exzellenz des Pro-Staatssekretärs Montini im Namen des Heiligen Vaters gerichtet an Se. Eminenz den Hochw. Herrn Kardinal Josef Pizzardo, Präfekt der Hl. Kongregation der Seminare und Universitäten.

Eure Eminenz,

Das Jubiläum des Motu Proprio des seligen Papstes Pius X. *Inter plurimas pastoralis officii sollicitudines* erinnert, sowohl in Italien wie außerhalb, an die umsichtigen Weisungen, mit denen der große Papst durch seine Reform des heiligen Gesanges als eines unentbehrlichen Bestandteiles der Liturgie den Glanz des göttlichen Kultes vermehren und die heiligen Funktionen zu einem immer wirksameren Mittel der Heiligung des christlichen Volkes gestalten wollte.

Und fürwahr, die Übereinstimmung dieses Dokumentes mit den modernen Erfordernissen ist auch heute noch lebendig, ja in gewissem Sinne noch stärker. Bei der so verbreiteten Musikkultur, bei dem so anspruchsvollen, künstlerischen Geschmack, ist die Mahnung des seligen Pius X., die Kirchenmusik vornehm und echt künstlerisch zu gestalten, vom ganzen christlichen Volk um so berechtigter empfunden worden.

Freilich muß man sagen, daß trotz der heilsamen Wirkungen, die das Motu Proprio schon auf dem Gebiet der kirchlichen Musik gebracht hat, diese weisen Normen nicht immer und voll beachtet werden; nicht selten kommt es leider vor, daß die in der Kirche aufgeführte Musik zu wünschen übrig läßt, sei es wegen der mangelnden Inspiration, sei es wegen unvollkommener Form der Durchführung und ungenügender Vorbereitung der Aufführenden.

Wie sehr das im Gegensatz zu der herrlichen Tradition der Kirche steht, ist eindeutig zu erkennen, wenn man bedenkt, mit welcher Sorge sie sich immer bemüht hat, jeden künstlerischen Fortschritt in den Dienst der Gottesverehrung zu stellen, mit welchen Anstrengungen sie sich darum bemüht, daß in der kirchlichen Liturgie die Musik niemals fehle, die ja ein wirksames Mittel ist zu mystischer Erhe-

bung, wenn Frömmigkeit und Glaube sich ihrer bedienen in echt christlichem Geiste.

Um die Fehler zu verbessern, die Schwierigkeiten zu überwinden, um diejenigen zu ermutigen, die so dankenswert an einer liturgisch-musikalischen Wiederherstellung im Geiste der Kirche arbeiten, hat Seine Heiligkeit mir gnädigst den Auftrag erteilt, einige grundlegende Punkte Eurer Eminenz darzulegen, da Sie ja wegen Ihrer verschiedenen wichtigen Ämter besonders in der Lage sind, ihnen Verbreitung zu sichern, damit sie, unter der Aufsicht der Bischöfe, treu befolgt werden. Auf diese Weise will Seine Heiligkeit beim Jubiläum an das Motu Proprio Pius X. erinnern, das noch bestätigt und ausgestaltet wurde durch die Apostolische Konstitution Pius XI. *Divini cultus sanctitatem*; zugleich segnet und ermutigt er die gegenwärtige liturgisch-musikalische Bewegung in den verschiedenen Nationen als ein wirksames Mittel der geistigen Erneuerung der Gläubigen.

In seiner jüngsten Enzyklika *Mediator Dei* empfiehlt der regierende Papst mit großem Nachdruck, daß das Volk in der Kirche singe. Deshalb ist es um so notwendiger, daß der Priester als Lehrer des christlichen Volkes und als derjenige, der den kirchlichen Kult leitet, eine entsprechende künstlerische Schulung besitze, die sich stufenweise entwickeln muß von den ersten bis zu den letzten Seminarjahren. Zu diesem Zweck besteht der Heilige Vater auf der restlosen Anwendung der praktischen Normen, wie sie in der Instruktion der Studienkongregation vom 15. August 1949 (Cfr. Acta Apost. Sedis, 41 [1949] 618—619) gegeben wurden. Die Instruktion gilt ja auch für die Kollegien und Institute des Welt- und Ordensklerus, sowie für die Universitäten, wo es lobenswert wäre, eigene wissenschaftliche und praktische Kurse einzuführen für eine ausreichende Schulung der Alumnus.

Weil die Domkirche die Mutterkirche der Diözese ist, darf an den großen Festtagen die aktive Mitwirkung der Seminaristen nicht fehlen, um den Glanz des Gottesdienstes zu erhöhen. An allen Sonntagen und auch an den Festen, an denen sich die Seminaristen nicht zur Kathedrale begeben, werden, gut

vorbereitet, im Seminar Hochamt und gesungene Vesper gefeiert, eine wirkliche Schulung im Gottesdienst für die Alumnus.

Den jungen Leuten, die besonders musikalisch talentiert sind und ausgezeichnet durch liturgische Frömmigkeit, sollen die Vorsteher der Seminare alle Hilfe angedeihen lassen für das wissenschaftliche Studium des kirchlichen Gesanges; zu diesem Zweck möge man die Besten an das Päpstliche Institut für kirchliche Musik nach Rom schicken.

Heute fehlen nicht, dank des Arbeitseifers des Klerus und des frommen Sinnes der Gläubigen, in so manchen Ländern die „Scholae cantorum“, vornehmlich zusammengesetzt aus freiwilligen Sängern, die es sich gerne als große Ehre anrechnen, wenn sie von den Priestern eingeladen werden, sich für eine würdige Feier des Gottesdienstes zur Verfügung zu stellen. Damit jedoch diese so wertvollen Anfänge noch wachsen, ist es vor allem notwendig, daß die Kinder schon von den ersten Schuljahren an methodisch im kirchlichen Gesang geschult werden, wie es ja schon in einigen Ländern mit Erfolg geschieht. Durch die eifrige Schulung der „pueri cantores“ ist ein besserer Dienst bei den kirchlichen Funktionen garantiert, darüber hinaus aber werden der Kirche nicht wenige Berufe geweckt und bereitet.

Außerdem werden die Ordinarien Sorge tragen, daß die jungen Leute, die der Kirche dienen und der kirchlichen Musik sich widmen, nicht in Laienschulen geschickt werden, die ja nicht diese besondere Aufgabe haben, sondern an die Schulen, die der kirchlichen Autorität unterstehen, an das Päpstliche Musikinstitut oder die kirchenmusikalischen Abteilungen, wie sie schon bei einigen verdienstvoll wirkenden höheren Musikschulen bestehen, die sich, mit hervorragenden Erfolgen, an die diesbezüglichen Vorschriften des Heiligen Stuhles halten.

Da die kirchliche Musik ein unerläßlicher Bestandteil der Liturgie ist, werden die Ordinarien alle Unterstützung, auch finanzieller Art, den Instituten und Vereinigungen zuwenden, deren Ziel das Studium der religiösen Musik und die Verbreitung berühmter kirchenmusikalischer Werke ist, wie der Verein der hl. Cäcilia oder Gregors des Großen, die man überall gründen sollte, ja mußte.

Es ist endlich auch angezeigt, daß die hl. Kongregation der Seminarien und Universitäten Sorge trage für die kirchenmusikalischen Hochschulen, die in mehreren Ländern umsichtiger Weise errichtet wurden; diese können, wenn sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen, dem Päpstlichen Institut in Rom angegliedert werden.

Seine Heiligkeit hegt die zuversichtliche Hoffnung, daß das Jubiläum des feierlichen Dokumentes des

seligen Pius X. in der ganzen Kirche Anlaß zu einer würdigen Feier geben wird, besonders dadurch, daß man seine Normen wirksam anwendet. So wird ohne Zweifel das liturgische Leben im christlichen Volke wieder erweckt werden, wie der glorreich regierende Heilige Vater es so sehnlich wünscht in der Enzyklika *Mediator Dei*.

Mit diesem Vertrauen ruft Seine Heiligkeit vom Herrn Licht und Hilfe herab auf alle, die in diesem Sinne mithelfen wollen zur Ehre Gottes und zum größeren Heil der Seelen und sendet von Herzen Eurer Eminenz und allen, die sich an diese Normen halten werden, als Stärkung den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck der tiefen Verehrung beehre ich mich zu verbleiben als

Eurer Eminenz demütigster und ergebenster Diener

IOH. B. MONTINI, Pro-Staatssekretär.

Nr. 144

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Graben (Landkreis Karlsruhe)

Für die Katholiken, die auf den Gemarkungen Graben, Hochstetten und Linkenheim wohnen, errichten wir unter Lostrennung von der Katholischen Kirchengemeinde Neudorf mit Wirkung vom 1. April 1954 eine selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Graben.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 1954 auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in der Fassung des württ.-bad. Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3) in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) die erforderliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1954.

Dr. Hirt, Kapitularvikar.

Nr. 145

Ord. 19. 6. 54

Herbstkonferenzen 1954

Für die im Herbste dieses Jahres abzuhaltenden dienstlichen Konferenzen der Kapitel schreiben wir folgendes Thema zur Bearbeitung und Erörterung aus:

Das erzieherische Zusammenwirken
von Familie und Schule.

Das Thema will das der Herbstkonferenzen des Jahres 1949 fortführen. Während dort nach dem Elternrecht in Erziehung und Bildung und somit

hauptsächlich nach den rechtlichen Grundlagen des Schulwesens gefragt wurde, soll nunmehr die praktische Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule in der Erziehung und Bildung des Kindes bzw. Jugendlichen, insbesondere nach der religiös-sittlichen Seite und ihre seelsorgerliche Förderung behandelt werden. Wir denken dabei an die Zusammenarbeit mit jeder Art der bestehenden Schulen, also nicht nur der Volksschule, sondern auch der Höheren Lehranstalt und nach Möglichkeit auch der Berufsschule.

Zur Abfassung einer Konferenzarbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel verpflichtet alle in den Jahren 1940 bis 1950 einschließlich ordinierten z. Zt. im Dienste der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften angehören und nicht in der Pfarrseelsorge verwendet sind. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber die des Kuraexamens. Wo Gründe für eine besondere Dispens geltend gemacht werden wollen, hat dies bei uns (nicht bei den Dekanaten) bis spätestens 15. September d. J. zu geschehen.

Die Arbeiten wollen wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz beim zuständigen Dekanate vorgelegt werden. Sie sollen geheftet und mit breitem Innenrande versehen sein. Auf der Deckseite ist oben der vollständige Name, die Berufstellung, der Wirkungsort und das Ordinationsalter des Verfassers anzugeben. Es wolle auf leserliche, womöglich mit Schreibmaschine (wirksames Farbband) ausgeführte Schrift geachtet werden.

In Kapiteln, welchen kein zu einer Arbeit pflichtiger Priester angehört, sei das Dekanat besorgt, daß wenigstens ein entsprechendes, dann im Protokolle ausführlich wiederzugebendes Referat gehalten wird. Die Konferenzreferenten, denen Arbeiten vorliegen, wollen zunächst deren hauptsächlichsten Inhalt zusammenfassend wiedergeben und dann erst ihre eigene Stellungnahme zum Vortrage bringen. Im Protokolle ist auch der Hauptinhalt der Diskussion niederzulegen.

Nr. 146

Ord. 18. 6. 54

„Pax Christi“-Bewegung

Die „Pax Christi“-Bewegung veranstaltet am Sonntag, den 1. August 1954 in Bregenz ein Treffen der Katholiken der Bodenseeländer als Bekenntnis zum Friedensheiligen Nikolaus von der Flüe.

Der Bekenntnistag steht unter dem Protektorat des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Paulus Rusch von Innsbruck. Es werden kirchliche und weltliche Vertreter Österreichs, der Schweiz und Deutschlands zugegen sein.

Morgens 9 Uhr ist Pontifikalmesse in der Kirche St. Gallus. Nachmittags 14 Uhr Friedensgroßkundgebung in der Stadthalle.

Die Vorbereitungen für die Teilnahme an dem Landestreffen liegt für unsere Erzdiözese in der Hand von Diözesanleiter der „Pax Christi“, W. H. Mayer in Hegne bei Konstanz, der für alle Auskünfte zuständig ist. Für das Bodenseegebiet ist ab Konstanz Fahrt mit Schiff festgelegt. Abfahrt in Konstanz 8 Uhr. Rückkehr nach Konstanz 21 Uhr. Fahrpreis 5.— DM. Für Zufahrt können Sonntagsrückfahrkarten oder Gesellschaftsscheine verwendet werden.

Sofern aus dem weiteren Gebiete der Erzdiözese Kirchenchöre oder kirchliche Vereine ihren Ausflug mit dem „Pax Christi“-Treffen in Bregenz verbinden wollen, mögen auch sie baldmöglichst der Diözesanstelle in Hegne Mitteilung machen.

Nr. 147

Ord. 14. 6. 54

Freiburger Diözesan-Archiv

In einigen Wochen wird der 73. Band vom „Freiburger Diözesan-Archiv“ erscheinen. Wie in früheren Jahren wird dieser Band den Pfarreien, Kuratien und Einzelmitgliedern unter gleichzeitiger Nachnahme des Mitgliedsbeitrages 1953 zugestellt werden.

Der „Kirchengeschichtliche Verein“ bittet um Einlösung der Nachnahmesendungen.

Den Mitgliedern, deren Beitrag für 1953 bereits überwiesen wurde oder die ihn noch vor dem Versandtermin auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 35004 des „Kirchengeschichtlichen Vereins“ überweisen werden, geht der Band portofrei zu. Der Jahresbeitrag 1953 beträgt für Pfarreien und Kuratien (Pflichtmitglieder) DM 8.—, für Einzelmitglieder DM 6.—. Für die Pflichtmitglieder kann der Betrag aus örtlichen kirchlichen Mitteln bestritten werden. Es ist unser dringender Wunsch, daß die Jahressbände des „Freiburger Diözesan-Archiv“ von den Pfarreien und Kuratien lückenlos bezogen und in die Pfarrarchive eingestellt werden. Eine Verweigerung der Annahme der übersandten Bände ist nicht angebracht.

Nr. 148

Ord. 4. 6. 54

Kirchenbänke

Mit der Konsekration der Klinikkirche zu Freiburg i. Br. sind die Kirchenbänke in den bisherigen Hauskapellen entbehrlich geworden und können preiswert abgegeben werden. Die 40 Bänke, die zum Teil erst 1950 hergestellt wurden, haben eine durchschnittliche Länge von 3 m. Interessenten wollen sich unmittelbar an die Verwaltung der klinischen Universitäts-Anstalten zu Freiburg i. Br., Hugstetterstraße 49, wenden.

Nr. 149

Ord. 18. 6. 54

Elektronen-Orgel

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Anschaffung einer Elektronen-Orgel für den gottesdienstlichen Gebrauch verboten ist.

Nr. 150

OStR. 2. 6. 54

**Organisten-
und Chordirigendienstverträge**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1954 können die Dienstverträge der Organisten und Chordirigenten wie folgt geändert werden:

§ 6 erhält als dritten Satz folgenden Zusatz:

„Die Kosten trägt der Arbeitgeber.“

§ 7 erhält folgende Neufassung:

„Bei Dienstverhinderung durch Krankheit werden die Bezüge in den ersten drei Jahren des Dienstverhältnisses für höchstens sechs Wochen und in den folgenden Jahren des Dienstverhältnisses für höchstens drei Monate im Jahr weiterbezahlt. Der Organist - Chordirigent - besorgt soweit möglich im Einverständnis mit dem Pfarramt einen Vertreter. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Bei sonstiger Dienstverhinderung trägt der Organist - Chordirigent - die Kosten der Vertretung.“

Die „Badenia“ Verlag und Druckerei AG. in Karlsruhe wird neue, geänderte Vordrucke herstellen, die beim Neuabschluß von Verträgen zu verwenden sind. Bei den bereits abgeschlossenen Verträgen ist entsprechend der Neuregelung zu verfahren.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 26. — 30. Juli | (P. Bönner SJ.) |
| 23. — 27. August | (P. Dr. Back Clar.) |
| 13. — 17. September | (P. Dr. Büche CSSR.) |
| 20. — 24. September | (P. Determann SJ.) |
| 4. — 8. Oktober | (P. Determann SJ.) |
| 11. — 15. Oktober | (P. Dr. Büche CSSR.) |

Exerzitien für Blinde

Im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) finden vom 17. bis 21. Juli 1954 Exerzitien für Blinde statt. Exerzitienmeister ist Pfarrer Kreuz in Mayen/Eifel. Unkosten 15.— DM. Anmeldungen sind zu richten an den Caritasverband der Erzdiözese Abt. Gehörlose und Blinde in Freiburg i. Br., Holzmarktplatz 12.

Exerzitien

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Exerzitienplan des Erzb. Missionsinstitutes in Freiburg i. Br. für das zweite Halbjahr 1954 bei. Die Pfarrämter werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien zu verweisen.

Versetzungen

1. Juni: Kleemann Rupert, Vikar in Weinheim, St. Laurentius, i. g. E. nach Ettenheim.
1. Juni: Scheidel Friedrich, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Weinheim, Herz-Jesu-Kuratie.
14. Juni: Deger Hubert, bisher beurlaubt, als Vikar nach Neufra.
23. Juni: Utz Alfons, Vikar in Baden-Lichtental, als Expositus nach Hausen i. W.

Erzbischöfliches Ordinariat